

Antrag zur Anmeldung zur MOWI 2026
6. und 7. Juni 2026, Fußgängerzone Barsinghausen
für Gastronomen mit Speisen ODER Getränken

Firmenname (wie vom Finanzamt für Rechnungen verlangt bzw. im Handelsregister aufgeführt)

Gewünschter Firmenname (ggf. Kurzfassung) im Rahmen von Publikationen

Straße

PLZ / Ort

Abweich. Rechnungsanschrift

USt-ID

Ansprechpartner (Vor- u. Nachname)

Telefon (Handy)

eMail-Adresse

Webseite

Angestrebtes Verkaufsangebot: (bitte alles angeben, was angeboten wird, ggf. später selbst. ergänzen)

Optionen und Kosten

alle Preise in Euro und zzgl. gesetzl. MwSt.

Leistung

X	Infrastruktur- und Werbe-Pauschale je Aussteller	Strom 230V/16A, Reinigung, Haftpflicht, Marketing	220,00 Euro zzgl. MwSt.
o	Pagode 4 x 4 Meter incl. Lieferung, Auf- und Abbau, Fußboden, Seitenwände, Dach	1/1 Pagode: 960,00 Euro zzgl. MwSt.	60,00 Euro zzgl. MwSt./qm
o	Lizenz „Speisen“ – Hauptgerichte, mind. 1 vegetarisches / veganes Angebot		390,00 Euro zzgl. MwSt.
o	Lizenz „Getränke“ – mind. 3 alkoholfreie Angebote		590,00 Euro zzgl. MwSt.
o	Lizenz „Eis / Süßkram“		390,00 Euro zzgl. MwSt.
o	Sicherheitsdienst	3 Nächte Freitag bis Montag je von 18 - 10 Uhr	250,00 Euro zzgl. MwSt.

- o** Ich benötige Starkstrom. (Mehrkosten nach Aufwand)
- o** Ich benötige einen Wasseranschluss. (Mehrkosten nach Aufwand)
- o** Ich wünsche weitere Details zur Verschönerung des Standes, z.B. Tische, Stühle, Teppich, etc.
- o** Ich bin Mitglied bei „Unser Barsinghausen e. V.“ und erhalte auf die Infrastruktur- und Werbepauschale einen Nachlass von 100 Euro zzgl. MwSt. und zahle daher statt 220 Euro zzgl. MwSt. nur 120 Euro zzgl. MwSt. gem. §15 der AGBs.

Bei der **Buchung einer Freifläche** für einen Foodtruck, eine Pagode, einen Pavillon, etc: bitte kurz beschreiben, um was es sich handelt und die maximalen Maße im Ausstellungsbetrieb angeben – dazu zählen auch Klappen im Fußgängerraum:

Länge: _____ Meter

Breite: _____ Meter

Höhe: _____ Meter

Projektbeschreibung: _____

Ein **Empfang** als „Opening“ mit allen Ausstellern findet am Do, 4. Juni 2026, abends in der Tanzschule Wöbbekind statt.

Der **Aufbau** erfolgt am Fr, 5. Juni 2026, von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

Am Freitag, 5. Juni 2026, findet auf dem MSA-Platz von 18 bis ca. 22 Uhr ein „**Barsinghausen-Abend**“ statt, bei dem lokale Künstler auf der Bühne auftreten. Schon hier soll der Verkauf von Speisen & Getränken erfolgen.

Die **Öffnung** der Messe erfolgt am Sa, 6. Juni 2026, von 11 Uhr bis 18 Uhr und
am So, 7. Juni 2026, von 11 Uhr bis 18 Uhr.

In dieser Zeit hat jeder Aussteller seinen Stand mit ausreichend Personal so zu besetzen, so dass Dritte nicht zu Schaden kommen können.

Der **Abbau** der Stände beginnt nicht vor So, 7. Juni 2026, 18.00 Uhr und bis 22.00 Uhr und kann fortgesetzt werden am Mo, 8. Juni 2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ich habe den Antrag zur Anmeldung, die AGBs und die Datenschutz-Regelungen gelesen, verstanden und akzeptiere all dies mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

Anmerkungen / Wünsche / Hinweise:

Ausstellerbedingungen / AGBs der MOWI Barsinghausen

§1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung

cevento GmbH, Deisterstr. 21F, 30974 Wennigsen. Handelsregisternummer HRB 207308 beim AG Hannover. Geschäftsführer: Markus Hugo. Steuernummer 23/200/17199. UST-ID DE815295869

§2 Standvergabe

Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter „cevento GmbH“ oder von ihm Beauftragte. Das Eingangsdatum des vollständigen und unterschriebenen Antrags ist für die Zuweisung maßgebend. Anträge werden erst nach erfolgter und schriftlicher Bestätigung durch „cevento GmbH“ gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel oder Antragsteller komplett auszuschließen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Standort zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietschloss können dadurch nicht geltend gemacht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme, darüber entscheidet alleine der Veranstalter. Die Rechnung ist gleichzeitig die Standbestätigung. Die Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar bzw. lt. Zahlungstermin, der in der Rechnungserteilung angegeben wird, spätestens aber 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen nach vorangegangener Mahnung über den beständigen Stand anderweitig verfügen. Ein Skontoabzug wird auf die Rechnung nicht gewährt. Der Aussteller ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Standplatz, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Übermachtung in den Mietgegenständen ist nicht gestattet. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau dem Veranstalter anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.

§3 Zulassung und Absagen

Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung kann widerrufen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzabschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Zugelassen sind nur Aussteller, die ihren Sitz und ihre Rechnungsanschrift in der Bundesrepublik Deutschland haben.

§4 Sauberkeit und Ordnung / Genehmigungen / Infektionsschutz / Hygiene

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen und bis 30 Minuten nach Ausstellungsschluss beendet sein. Den Ausstellern werden Bodenflächen und Ausstattungen angeboten. Alle darüber hinaus gehende Wünsche des Ausstellers sowie Wasserinstallationen sind beim Veranstalter termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die für seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gewerbe erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitlichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standortmietungsvertrages sind der §5 und die §§16 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standortmiete oder sonstigen Regressansprüchen. Ein ggf. eingesetztes Hygienekonzept für die Veranstaltung wird Bestandteil des Vertrags und ist einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, den Standbetreiber bei fortgesetzter oder dauerhafter Nichteinhaltung des Hygienekonzepts von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Der Standbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich seinen Stand abzubauen und die Veranstaltung zu verlassen. Im Falle eines Ausschlusses infolge einer fortgesetzten oder dauerhaften Nichteinhaltung des Hygienekonzepts sind Schadensersatzansprüche des Standbetreibers gegen den Veranstalter ausgeschlossen.

§5 Aufbau

Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung wird den Ausstellern vor der Veranstaltung bekanntgegeben. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein (Baustoffklasse B1, gemäß DIN 4102). Für jeden Stand ist ein Feuerlöscher nach DIN 14406 durch den Aussteller vorzuhalten. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,20m) muss vor dem Aufbau vom Veranstalter genehmigt werden. Zu den Auf- und Abbauezeiten sind die Feuerwehr- und Rettungswege freizuhalten. Hydranten sind ebenfalls freizuhalten. Während der Veranstaltung ist keine Zufahrt zum Stand möglich. Die Betreiber von Gastronomieständen sind verpflichtet, ihre Aufbauten und Einrichtungen standsicher zu errichten und gegen Wind- und Wettereinflüsse ausreichend zu sichern. Dies gilt insbesondere für Pavillons, Schirme, Banner, Planen und Dekorationen.

§6 Abbau

Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann am Sonntag nach Ausstellungsschluss ab 18 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der angegebenen Fristen beendet sein. Die Standflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (zB Tapeten und Fußbodenbelag entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von 50% der vereinbarten Standortmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Zu den Auf- und Abbauezeiten sind die Feuerwehr- und Rettungswege freizuhalten. Hydranten sind ebenfalls freizuhalten. Während der Veranstaltung ist keine Zufahrt zum Stand möglich.

§7 Rücktritt

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 8 Wochen vor der Veranstaltung 70% der Standortmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standortmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standortmiete in voller Höhe zu entrichten, wenn der Veranstalter den Stand nicht anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Der Veranstalter kann die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen bis zum 31.03.2026 absagen, selbst wenn bereits Zusagen erteilt worden sind. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung jederzeit abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von von dem Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standortmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% entlassen werden. Erfolgt die Absage der Veranstaltung aufgrund zB coronabedingter behördlicher Anordnung, so sind die Aussteller lediglich verpflichtet, pauschal 15% der Standortmiete zu bezahlen. Bereits schon gezahlte Beiträge/Standmieten werden vom Veranstalter zurückgezahlt; weitergehende Schadensersatzansprüche der Aussteller sind ausgeschlossen.

§8 Versicherung

Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Aussteller anteilig pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der Veranstalter nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§9 Speisen und Getränken

Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmittel jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw., den Verkäufern zu, die hierzu vom Veranstalter ermächtigt sind. Offenen Feuerstellen sind grundsätzlich untersagt. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters. Speisen und Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältern und mit Mehrwegbesteck ausgegeben / verkauft werden. Der Verkauf bzw. Ausschank von sogenannten „Biersäulen“, „Eimern“ oder vergleichbaren Ausschankformen mit erhöhtem Alkoholgehalt oder gemeinschaftlichem Konsumcharakter ist untersagt. Alle Gastronomiebetreiber sind verpflichtet, die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) einzuhalten. Insbesondere dürfen an erkennbar alkoholisierte Personen keine weiteren alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. Entsprechende Hinweise zum Jugendschutz sind gut sichtbar am Stand anzubringen. Es sind ausreichend Mülleimer direkt am und im Umkreis von drei Metern um den Stand aufzustellen. Der Müll ist selbstständig zu entsorgen. Der §4 findet hier besondere Anwendung. Gasflaschen sind immer bei Betriebsende von den entsprechenden Geräten abzutrennen. Gas / Brennstoffe sind stets gegen Missbrauch zu sichern. Dosen und Einwegflaschen dürfen nicht veräußert werden. Im Falle einer Unterbrechung, Räumung oder eines Abbruchs der Veranstaltung kann der Veranstalter die sofortige Einstellung des Speisen- und Getränkeverkaufs anordnen. Den entsprechenden Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Dann sind Verkaufsstände, Pagoden, Schirme, Verkaufsklappen und sonstige Aufbauten auf Anweisung unverzüglich zu sichern oder zu schließen.

Verwendung von Flüssiggas / Brandschutz an Gastronomieständen

(1) Der Betrieb von Kochstellen mit Flüssiggas ist ausschließlich unter Verwendung transportabler Druckgasbehälter mit einer zulässigen Füllmenge von 11 kg oder 33 kg gestattet.

(2) An jeder Brennstelle darf maximal eine für den laufenden Betrieb erforderliche Gasflasche angeschlossen sein. Zusätzlich darf je Gastronomiestand höchstens eine Reservegasflasche vorgehalten werden. Bei der zulässigen Höchstzahl von insgesamt zwei Gasflaschen pro Stand wird nicht zwischen vollen und leeren Behältern unterschieden.

(3) Die Lagerung leerer oder voller Gasflaschen außerhalb des Veranstaltungsgeländes hat unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF/TRGS), zu erfolgen. Es dürfen ausschließlich zugelassene und ordnungsgemäß geprüfte Gasflaschen, Druckminderer und sonstige Anschlüsse mit gültigem Prüf- bzw. Verfallsdatum verwendet werden.

(4) Die Betreiber von Gastronomieständen sind verpflichtet, Flüssiggasbehälter sowie sonstige Brennstoffe gegen unbefugten Zugriff und missbräuchliche Verwendung zu sichern. Den Anweisungen des Veranstalters bzw. der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.

(5) Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an Feuerlöscher gilt Ziffer 6.4 dieser AGB bzw. der Sicherheitsbestimmungen. An Kochstellen, an denen Speisen mit heißem Fett oder Öl zubereitet werden, sind zusätzlich ein geeigneter Fettbrandlöscher sowie eine Löschdecke in unmittelbarer Nähe betriebsbereit vorzuhalten.

§10 Sicherheitsdienst

Es erfolgt keine allgemeine Bewachung der Veranstaltung durch den Veranstalter, er übernimmt auch keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und die Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig. Für einzelne Standplätze bietet der Veranstalter eine Bewachung an, die gesondert berechnet wird.

§11 Sonderleistungen Strom / Wasser

Wünsche der ausstellenden Firmen nach Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden und gehen auf eigene Rechnung des Bestellenden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiligen Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Stromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die der Veranstalter zugelassen hat.

§12 Musik / Fotos / Videos / Informationsträger

Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigungen ist der Aussteller verpflichtet, die Gema zu verständigen und trägt alle entstehenden Kosten selber.

Eine Auflistung der Stände in Katalog oder Zeitung oder/und im Multimedia-Bereich/Internet ist ein Pflichteintrag für jeden Aussteller und kostenmäßig in der Nebenkostenpauschale enthalten. Zusatzleistungen (z.B. Anzeigen/Links ect.) werden gesondert berechnet. Der Veranstalter ist berechtigt, vor, während und nach der Veranstaltung jegliche Foto- und Videoaufnahmen zu tätigen oder Dritte dazu zu autorisieren. Die Aufnahmen können schon während der Ausstellung veröffentlicht werden. Jeder Aussteller stimmt auch Aufnahmen per Drohne zu.

§ 13 Vorteile für Mitglieder des Vereins Unser Barsinghausen e. V.

Mitgliedern von „Unser Barsinghausen“ werden vergünstigte Infrastruktur- und Werbekostenpauschalen angeboten. Der Kostenbeitrag wird hier um 100,00 Euro zzgl. MwSt. reduziert – und zwar von 220,00 Euro zzgl. MwSt. auf 120,00 Euro zzgl. MwSt.. Dieser Vorteil gilt nur für aktive Mitglieder, die bis zum Stichtag (01. November 2025, 0:00 Uhr) Mitglied geworden sind oder bereits Mitglied waren und keine Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen haben.

§ 14 Übertragung von Veranstalter-Rechten

Der Veranstalter ist berechtigt, Dritte mit der Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung oder Abrechnung der Kosten der Veranstaltung zu beauftragen. Diese handeln im Namen des Veranstalters. Das Hausrecht liegt zu jeder Zeit beim Veranstalter oder den von ihm beauftragten Personen / Firmen / Organisationen. Den Anweisungen des Veranstalters und des von ihm beauftragten Personals ist Folge zu leisten.

§15 Schlussbestimmungen

Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich die Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz-, und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen tragen die verursachenden Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Inland hat. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahkommende wirksame Regelung zu treffen.

Datenschutz

Welche Daten erheben wir, wofür nutzen wir Ihre Daten? Um Ihren Auftritt auf der Veranstaltung so erfolgreich wie möglich gestalten zu können und zum Zwecke der automatischen Bearbeitung der Anmeldung werden Daten zu Ihrer Person und Ihrem Unternehmen gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an autorisierte Dritte weitergegeben. Personenbezogene Daten sind Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Wir verpflichten uns, nur für die Veranstaltung und ihren reibungslosen Ablauf notwendige Daten von Ihnen zu erheben. Eine genaue Auflistung der erhobenen Daten-Arten entnehmen Sie dem Anmeldeformular. Mit seiner Anmeldung erklärt sich der Vertragspartner auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten mit der Speicherung und Nutzung seiner angegebenen Daten einverstanden. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Angaben auf dem Anmeldebogen vom Veranstalter für zukünftige Veranstaltungen genutzt werden können.

Welche Rechte haben Sie bezüglich Ihrer Daten? Sie haben jederzeit das Recht unentgeltlich Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Besichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit unter u. g. Adresse an uns wenden. Des Weiteren steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Widerruf Ihrer Einwilligung zu Datenverarbeitung. Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte von Niedersachsen: <https://lfd.niedersachsen.de/startseite>.

Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrages automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

Auskunft, Sperrung, Löschung. Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten können Sie sich jederzeit unter der u. g. Adresse an uns wenden.

Datensicherheit. Insgesamt behandeln wir Ihre Daten selbstverständlich sorgsam und bieten Ihnen entsprechend unserer Vereinsressourcen die bestmögliche Sicherheit zum Schutz vor Verlust und Missbrauch. Dies gilt vor, während als auch nach der Veranstaltung und sowohl für digital als auch analog erhobene Daten.

Haftungsabtretung. Mit Ihrer Anmeldung verpflichten sich die Aussteller, im Rahmen ihrer Beteiligung an und sämtlicher Aktivitäten auf der MOWI (Standbetrieb, Kundengespräche, etc.) alle für sie relevanten Regelungen der DSGVO eigenverantwortlich und selbsttätig umzusetzen. Sie verpflichten sich, vollumfänglich die Haftung und sämtliche Kosten bei eventuellen Verstößen zu übernehmen.

Weitergabe Ihrer Daten an autorisierte Dritte. Zur Aufrechterhaltung einer reibungslosen Organisation und einer hohen Servicequalität geben wir ihre Daten an autorisierte Dritte weiter (Elektriker, etc.) Wünschen Sie dies nicht, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Hinweise zur verantwortlichen Stelle

cevento GmbH | c/o Druckerei Weinaug | Bahnhofstr. 5 | 30890 Barsinghausen | E-Mail: info@mowi-barsinghausen.de

Verantwortliche Stelle ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o.Ä.) entscheidet.